

# **Amtliche Bekanntmachung**



## **Amtsgericht Bergheim**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 05.10.2026, 10:00 Uhr,  
1. Etage, Sitzungssaal 107, Kennedystr. 2, 50126 Bergheim**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Zieverich, Blatt 1356,  
BV lfd. Nr. 1**

50,241/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zieverich, Flur 4, Flurstück 226, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Gutenbergstraße 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, Größe: 27.938 m<sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an der im Haus 4, Gutenbergstraße 31 belegenen, im Aufteilungsplan mit der Nr. 097 bezeichneten Raumeigentumseinheit.

Zum Inhalt des Sondereigentums gehört das ausschließliche Sondernutzungsrecht an dem im Plan mit der Nr. S 55 bezeichneten ebenerdigen KFZ-Abstellplatz.

Die Benutzung der Dachgärten ist geregelt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter

versteigert werden.

Es handelt sich um eine 2-Zimmer Eigentumswohnung mit einem PKW-Außenstellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

90.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.